
Richtlinien Nachteilsausgleich

(Vom 1. Juni 2018)

Der Rektor der PHSZ,

gestützt auf § 31 des Studien- und Prüfungsreglements der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22. Februar 2013

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus dem Diskriminierungsverbot und Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3, abgekürzt BehiG) ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung den spezifischen Bedürfnissen von Behinderten anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann. Der Nachteilsausgleich kann bei Aufnahmeprüfungen, Modulprüfungen oder Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen. Ob und welche Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für eine betroffene Studentin oder einen betroffenen Studenten zu bewilligen oder anzuordnen sind, ist stets im Einzelfall zu beurteilen. Der Kanton Schwyz kennt keine eigentliche gesetzliche Grundlage für den Nachteilsausgleich. Dieses Recht leitet sich daher aus dem oben erwähnten, übergeordneten Recht ab.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Durch die Gestaltung und Sicherstellung von angemessenen Studien- und Prüfungssituationen sollen gleichwertige Studienbedingungen bestehen und Chancengleichheit zwischen Personen mit und ohne Behinderungen hergestellt werden. Dabei gelten die Studien- und Prüfungsanforderungen für alle Personen mit und ohne Behinderung gleichermassen. Die gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen dürfen keine Einschränkung bei deren inhaltlicher Überprüfung zur Folge haben.

² Können Studierende wegen einer Behinderung Studienleistungen oder Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann ihnen die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer modifizierten Form gestattet werden.

³ Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Zulassung zum Studium und die damit verbundene gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf (vgl. § 15 Abs. 1, lit. c Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz vom 22. August 2012) sowie das Vorliegen einer Behinderung, die von einer anerkannten Fachstelle diagnostiziert wird.

§ 2 Formen des Nachteilsausgleichs

¹ Nachteilsausgleichsmassnahmen sind technische oder organisatorische

3.12

Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Dieser wird individuell, unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Studiengangs und den Bedürfnissen der antragstellenden Person bestimmt.

² Studierenden mit einer Behinderung können bezüglich der Studiendauer namentlich folgende Formen des Nachteilsausgleichs gewährt werden:

- Verlängerung der Fristvorgaben;
- Teilzeitstudium bzw. -veranstaltung;
- Gesundheitsbedingte Beurlaubung.

³ Studierende, die aufgrund einer Behinderung die Studien- oder Prüfungsleistungen nachweislich nicht in der vorgegebenen Form erfüllen können, kann die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form gewährt werden. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sind:

- a. Bei Studienleistungen:
 - Berücksichtigung von gesundheitsbedingten Abwesenheiten und eingeschränkten Arbeitszeiten bei der Erbringung von Leistungsnachweisen;
 - Modifikation von Studienleistungen;
 - Möglichkeit zu kompensatorischen Leistungen, wenn keine regelmäßige Anwesenheit möglich ist.
- b. Bei Prüfungsleistungen:
 - Anhörung bei der Festlegung von Prüfungsterminen;
 - Verlängerung des Prüfungszeitraums oder der Prüfungszeit;
 - Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen, die nicht an die Bearbeitungszeit angerechnet werden;
 - Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen;
 - Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungsleistungen;
 - Schriftliche Ergänzung mündlicher Prüfungen oder schriftliche anstelle mündlicher Prüfungen bzw. umgekehrt;
 - Zulassen von technischen Hilfsmitteln (z.B. Computer, Lampen, Vergrößerungsglas, Tonbandgerät);
 - Zulassen personeller Hilfen (z.B. Assistenz, Gebärdensprache-Dolmetscher/-in);
 - Durchführung von Prüfungen in einem gesonderten Raum.

§ 3 Zeitpunkt des Antrags zum Nachteilsausgleich

¹ Für die Beantragung von Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten folgende Fristen: Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, bei der Ausbildungsleitung einzureichen. Wird ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag eingereicht, ist dieser mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Prüfung einzureichen.

² Wird eine Benachteiligung erst im Nachgang einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen Leistungsnachweises geltend gemacht, wird für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung oder des nicht bestandenen Leistungsnachweises in der Regel kein Nachteilsausgleich gewährt.

³ Zum Zeitpunkt der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen bereits vorhandene bekannte, aber nicht geltend gemachte, behinderungsbedingte Beeinträchtigungen bleiben unberücksichtigt.

⁴ Ohne abweichende Anordnungen haben Studierende, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen, Studienordnungen, Abgabe- und Prüfungstermine zu beachten.

§ 4 Antragsstellung

¹ Der schriftliche Antrag muss ein Begehren sowie eine Begründung enthalten und ist bei der Anmeldung zum Studium der PHSZ zu Händen der Ausbildungsleitung einzureichen.

² Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis, ein fachpsychologisches Gutachten, ein psychiatrisches Gutachten oder ein Gutachten der Invalidenversicherung (IV) beizulegen, das nicht älter als ein Jahr alt ist. Dieses hat folgende Angaben zu enthalten:

- Diagnose, bei körperlichen Behinderungen gemäss ICF-Klassifikation;
- Zeitpunkt der Diagnose;
- Beschreibung der studienrelevanten Folgen oder Auswirkungen, welche aus der Behinderung resultieren, etwa im Sinne einer Leistungsbeeinträchtigung oder funktionalen Einschränkung;
- prognostizierter Verlauf der Behinderung (stabil, progressiv, wiederkehrend, etc.). Falls es sich um einen voraussichtlich dauerhaften Zustand handelt, sollte dies im Zeugnis vermerkt sein;
- Empfehlungen betreffend Unterstützungsmassnahmen / Formen des Nachteilsausgleichs für das Studium;
- bei Dyslexie und Dyskalkulie ist der Bericht einer auf neuropsychologische Diagnostik spezialisierten Stelle beizulegen;
- bei Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörungen ist eine entsprechende Diagnose inklusive Kurzbericht der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich resp. einer gleichwertigen Stelle beizulegen.

³ Sämtliche Kosten für die Gutachten und Berichte sind von den Studierenden zu tragen.

§ 5 Entscheid, Dauer der Gültigkeit und Beschwerde

¹ Die Prorektorin der PHSZ entscheidet über die Gewährung und die Art der Nachteilsausgleichsmassnahmen.

² Die Dauer der Gültigkeit einer Nachteilsausgleichsmassnahme wird individuell festgelegt.

³ Der Nachteilsausgleich wird im Diplom nicht erwähnt.

⁴ Die Überprüfung und eine allfällige Anpassung des Nachteilsausgleichs können bei wesentlichen Änderungen der Behinderung oder jährlich durch die betroffene Person oder die Ausbildungsleitung verlangt werden.

3.12

⁵Gegen Entscheide der Prorektorin kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Rektor erhoben werden. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach Paragraph 28 des Hochschulgesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.